



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

1. Dezember 2010

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat	340
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde	340
2. Technologiepark Altmark	
Wirtschaftsplan 2011	340
3. Hansestadt Stendal – Planungsamt	
Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten "Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt"	341
4. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg	343
5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) und Genehmigung der 2. Änderung	343
6. Unterhaltungsverband "Trübengraben"	
Amtliche Bekanntmachung	344
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Vinzelberg, Staats, Wittenmoor, Döbbelin, Gr. Schwechten, Tornau, Insel und Dahlen	344

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag am 18.11.2010 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 170 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2009 mit dem tatsächlichen Kassenbestand in Höhe von 2.576.874,74 Euro bestätigt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 06.12.2010 bis zum 16.12.2010 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 24.11.2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
	14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die Biogas Schönwalde GmbH & Co. KG mit Sitz in der Dorfstraße 3, 39517 Schönwalde (Altmark) beantragte mit Schreiben vom 03.06.2010 beim Landkreis Stendal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser für den Einsatz von Biogas

hier: biogasbefeuerte Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW

auf der Gemarkung: **Schönwalde**
Flur: 1
Flurstück: 82/1.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stendal, den 12. November 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Technologiepark Altmark

Bekanntmachung gem. § 15 (3) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.11.2010 den Wirtschaftsplan des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – für das Jahr 2011 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	451.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	451.000,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	207.800,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	207.800,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt

zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.
In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Stendal, Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen vom 01.12.2010 – 10.12.2010 während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Hansestadt Stendal - Planungsamt

Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Stendal

über die äußere Gestaltung

baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten

„Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt“

Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA 1993, S.568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 85 (1) und (2) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Satzung im eigenen Wirkungsbereich beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Örtlicher Geltungsbereich
- (2) Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Teil II – Gestaltung von Gebäuden

§ 3 Baukörper

- (1) Gebäudestellung
- (2) Firstrichtung, Trauf- und Firsthöhen

§ 4 Dachgestaltung

- (1) Dachform und Dacheindeckung
- (2) Dachaufbauten und Dachöffnungen
- (3) Anlagen zur Solarenergiegewinnung
- (4) Haustechnische Anlagen

§ 5 Fassadengestaltung

- (1) Fassadengliederung und Gestaltung
- (2) Fenster und Schaufenster
- (3) Türen, Tore
- (4) Sonnenschutzanlagen, Vordächer, Rollläden

Teil III – Gestaltung von Anlagen an Gebäuden und Freianlagen

§ 6 Einfriedungen, Vorgärten, Freiflächen und Stellplätze

- (1) Einfriedungen
- (2) Freiflächen und Stellplätze

Teil IV - Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 7 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Anordnung von Werbeanlagen
- (2) Flachwerbeanlagen, Beschriftungen und Werbeausleger
- (3) Lichtwerbeanlagen
- (4) Warenautomaten

Teil V - Schlussbestimmungen

§ 8 Abweichungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 12 Außerkrafttreten

Teil I – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird in zwei Bereiche eingeteilt.

Der Bereich A (Altstadt) wird begrenzt durch die Straßen: Uenglinger Tor > Nordwall > Schützenplatz > Parkstraße > Ostwall > Südwall > Im Tangermünder Tor > Hospitalstraße > Am Pulverturm > Westwall > bis zum Ausgangspunkt Uenglinger Tor.

Der Geltungsbereich ist mit einer durchgezogenen Linie (—) im, als Anlage beigefügten, Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist der Bestandteil dieser Satzung.

Der Bereich B (Bahnhofsvorstadt) wird begrenzt durch die Straßen:

Im Tangermünder Tor > Nachtigalplatz > Bahnhofstraße > Goethestraße 1 > Nicolaistraße > Blumenthalstraße > Roonstraße > Frommhagenstraße > Westwall > Am Pulverturm > Hospitalstraße > bis zum Ausgangspunkt Im Tangermünder Tor.

Der Geltungsbereich ist mit einer unterbrochenen Linie (- - -) im, als Anlage beigefügten, Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist der Bestandteil dieser Satzung.

Die Festsetzungen der Satzung gelten innerhalb der jeweils abgegrenzten Gebiete sowie für alle Grundstücke beidseitig der jeweils genannten Straßen der Bereiche A und B.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist für die gemäß §§ 61 bis 63 BauO LSA genehmigungspflichtigen bzw. freigestellten Vorhaben anzuwenden. Darüber hinaus gilt sie auch für verfahrensfreie Bauvorhaben im Sinne des § 60 BauO LSA, für welche in der Satzung Festsetzungen getroffen werden. Hierzu zählen auch alle Werbeanlagen unabhängig ihrer Größe, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Auf Warenautomaten und Schaukästen sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Die Satzung gilt nicht für:

- Anschläge an dafür genehmigten Litfaßsäulen und Wartehallenflächen
- Straßenüberspannungen an genehmigten Standorten
- Werbemitteln an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
- Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaufenstern
- Werbung, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Verfahren nach Artikel 80 (Volksinitiative) oder 81 (Volksbegehren und Volksbescheid) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt angebracht oder aufgestellt werden.

Die Festsetzungen der Satzung finden keine Anwendung für bereits realisierte Baumaßnahmen bzw. Anlagen, sowie vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragte und genehmigte Bauvorhaben.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Anlagen einschließlich Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind (z. B. Anstriche, Lichteffekte), sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung und des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen, sondern sich harmonisch einfügen. Die gewachsene Ortsstruktur und die damit verbundene Gebäudestellung sollen erhalten bleiben.

Teil II – Gestaltung von Gebäuden

§ 3 Baukörper

(1) Gebäudestellung

Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Freiräumen, Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschossigkeit und Dachlandschaft.

(2) Firstrichtung, Trauf- und Firsthöhen

Bei bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden ist die vorhandene Firstrichtung beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

Die Geschoss-, Trauf- und Firsthöhen von Neubauten sind in Abstimmung auf die Nachbarbebauung zu wählen.

Die im Straßenzug vorhandenen differenzierten Höhenstaffelungen sind durch Höhenversprünge wieder aufzunehmen.

§ 4 Dachgestaltung

Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbgebung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

(1) Dachform und Dacheindeckung

Die Stellung der Dächer zur Straße bzw. zum öffentlichen Raum, die Dachform und die Dachneigung sind dem Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Steildächer auszuführen, sofern nicht eine andere Dachform die Umgebung prägt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

Für die Dacheindeckung sind nichtglänzende naturrote oder rotbraune Dachziegel aus gebranntem Material zu verwenden.

Die Pflicht zur Deckung mit Tondachziegeln besteht nicht bei der Erneuerung von Dächern, die dem Stil der Gebäude entsprechend bisher mit anderem Material gedeckt waren. In diesem Fall ist das dem Baustil entsprechende Material zu verwenden.

(2) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachöffnungen

Das Dach ist großflächig geschlossen zu halten, alle Dachaufbauten und -einschnitte haben sich in der Dachfläche deutlich unterzuordnen. Sie müssen in Ausbildung, Proportionen und Gliederung auf die Art und Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen sein.

Traufe, First und Ortgang an Dächern dürfen durch Dachgauben, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster und Glasflächen nicht aufgelöst werden.

Dachaufbauten sind entsprechend dem nachweisbar historischen Bestand auszuführen. Ist dieser nicht nachweisbar, sind die vorherrschenden Dachaufbauten im jeweiligen Straßenabschnitt maßgebend. Vorhandene Dachaufbauten, die dem historischen Zustand entsprechen und das Ortsbild prägen, sind bei Um- oder Neubauten wiederherzustellen.

Die Dächer von Gauben sind im Material dem Dach anzupassen, sofern es sich nicht um Gauben mit Flachdächern handelt.

Der Abstand der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster zum First muss, in der Dachschräge gemessen, mindestens 1,50 m betragen.

Zur Traufe ist ein Abstand dieser Bauteile von mindestens drei Dachziegelreihen einzuhalten. Die Maßstäblichkeit der Gaubenhöhe und der entsprechenden Öffnungen in der Gaube muss der Gliederung des gesamten Baukörpers folgen.

Bei Anordnung mehrerer Einzelgauben, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster ist die Summe der Einzelbreiten dieser Bauteile auf 50 % der Traulänge des Gebäudes zu beschränken.

Mehrere Gauben bzw. Einschnitte in der Vertikalen der Dachfläche sind nicht zulässig.

(3) Anlagen zur Solarenergiegewinnung

Von öffentlichen Flächen einsehbare Solarmodule sind nur als Aufdachanlagen in dachparalleler Bauart bzw. dachintegrierte Anlagen und mit matter Oberfläche zulässig.

Zur Erkennbarkeit der regionaltypischen roten Dacheindeckungen sind in den Randbereichen der in Anspruch genommenen Dachfläche zum First, zur Traufe und zum Ortgang mindestens 0,75 m freizuhalten.

Sollte die, für die Belegung mit Solarenergiegewinnungsanlagen vorgesehene, Dachfläche kleiner als 40 m² sein, kann eine Reduzierung der Mindestabstände zugelassen werden.

Aufgeständerte Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind oder das äußere Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinflussen.

Bei der Errichtung von Fassadensolaranlagen sind die Vorschriften des § 5 Absatz 1 dieser Vorschrift einzuhalten.

(4) Haustechnische Anlagen

Zu installierende technisch notwendige Dachaufbauten, wie Sammelentlüftungsanlagen, Fahrstuhlschächte und andere aufgesetzte haustechnische Anlagen, sind nur in rückwärtigen Bereichen, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte zulässig. Diese Dachaufbauten dürfen den First nicht überragen.

§ 5 Fassadengestaltung

(1) Fassadengliederung und Gestaltung

Die vorhandenen Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihre bestehenden Proportionen, ihre Gliederung sowie ihr Parzellenbezug deutlich ablesbar bleiben.

Ursprünglich vorhandene Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Stuckornamente, Fenster und Türgewände usw. sind bei Erneuerung und Instandsetzung in der ursprünglichen Art beizubehalten bzw. wiederherzustellen, wobei ausnahmsweise Vereinfachungen zulässig sind.

Bei Umbauten an Gebäuden sind vorhandene Gebäudesockel zu sanieren bzw. unter Beibehaltung der alten Sockelhöhe wiederherzustellen.

Bei Neubauten ist die Sockelhöhe der Nachbarbebauung maßgebend. Differieren die Höhen, so ist mindestens das niedrigste Maß anzusetzen; Zwischenhöhen sind zulässig.

Die Erd- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe als Einheit zu gestalten unter Berücksichtigung des Bestands, der Gliederung und der historischen Nachbarbebauung. Bei Neubauten sind Ausnahmen möglich.

Zur Verkleidung geschlossener, von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren, Gebäudeflächen folgende Baustoffe nicht verwendet werden: glänzende Wandbauteile, Fliesen, Mauerwerksimitationen, Kunststoff, Bitumen und Glasbausteine.

Unzulässig sind ferner glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen.

Die Putzflächen sind entsprechend dem Gebäudetypus auszuführen. Wärmedämmputze und Wärmedämmverbundsysteme sind nur dann zulässig, wenn das Erscheinungsbild sowie die Anschlussdetails erhalten bleiben.

Fachwerkfassaden sind als solche zu erhalten.

Die Fachwerkkonstruktion darf weder überputzt noch verkleidet werden. Verdeckte Fachwerkkonstruktionen sind wieder freizulegen, wenn sie als Sichtfachwerk ausgeführt waren und die spätere Putzverkleidung keinen eigenen historischen Wert besitzt.

(2) Fenster und Schaufenster

Fenster und Schaufenster sind in das konstruktive Raster einzuordnen und den Maßverhältnissen des Gebäudes anzupassen. Hierbei ist die vertikale Struktur des Gebäudes bis zum Erdgeschossfußboden durchzuführen. Abweichungen können bei Neubauten zugelassen werden.

Bei straßenseitigen Fenstererneuerungen sind die historischen Fensterformate sowie der ursprüngliche Zustand einer Teilung beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Im Glas liegende Sprossen sind unzulässig.

Fenster sind aus dem im historischen Bestand belegten Material (Holz, ggf. Metall) herzustellen. Kunststofffenster sind nur für rückwärtige Gebäudeteile zulässig, wenn sie von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht einsehbar sind.

Es sind hochrechteckige (stehende) Fensterformate zu wählen.

Schaufenster müssen gegliedert werden. Die Gliederungselemente (z. B. Mauerpfeiler, Holz-, Stahlstützen) müssen primär die Vertikale betonen. Mauerwerkspfeiler oder Mittelpfeiler sind mindestens 37,5 cm und als Eckpfeiler mindestens 50 cm breit auszubilden.

Schaufenster, Fenster und Türrahmen dürfen nicht glänzend eloxiert sein.

Schaufenster oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig, ausgenommen davon ist der Kernbereich Fußgängerzone Breite Straße.

(3) Türen, Tore

Die vorhandenen historischen Haustüren und Tore sind in Form und Gestalt zu erhalten.

Ersatztüren und -tore sind so auszuführen, dass die gestalterische Einheit der baulichen Situation gewahrt bleibt (Material, Form, Maßstäblichkeit, Farbe).

Tore sind als Flügeltore auszubilden, bei Neubauten sind auch Schiebetore und Rolltore zulässig.

Notwendige Zufahrten dürfen nur nachträglich in die Fassade gebrochen werden, wenn für die erforderliche Öffnungsbreite nicht mehr als ein Drittel der Fassadenbreite in Anspruch genommen wird.

(4) Sonnenschutzanlagen, Vordächer, Rollläden

Markisen sind als bewegliche Markisen auszuführen und dürfen nur im Erdgeschossbereich angebracht werden. Sie dürfen Gliederungselemente nicht überschneiden oder beeinträchtigen.

tigen.

Als Markisenbespannung sind textile Materialien mit matter Oberfläche zu verwenden.

Markisenkästen und -stoffe müssen sich der Farbgebung des Gebäudes anpassen.

Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters beschränkt. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig.

Die lichte Höhe von 2,50 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten. Die mögliche Auskragungstiefe für Markisen ist abhängig von den Gegebenheiten des vorhandenen Straßenraums und im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

Vordächer sind ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen sind sie als leichte, filigrane - von der Fassade baukonstruktiv getrennte - Konstruktionen auszubilden.

Ihre Breite ist auf die Eingangsbreite abzustimmen. Bei der Anbringung ist auf die Gestaltungselemente der Fassade Rücksicht zu nehmen (Gesimse, Türgewände).

Zum öffentlichen Straßenraum aufgesetzte Rolllädenkästen sind unzulässig.

Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten und in die Fassadengestaltung einzubeziehen.

Teil III – Gestaltung von Anlagen an Gebäuden und Freianlagen

§ 6 Einfriedungen, Freiflächen und Stellplätze

(1) Einfriedungen

Vorhandene Backsteinmauern sind zu erhalten.

Als Materialien für Einfriedungen sind verputztes oder ziegelsichtiges Mauerwerk, Backstein und Feldsteine zu verwenden. Weiterhin können Einfriedungen in Form von Stahlzäune oder Holzzäune zum Einsatz kommen.

Eine höhenmäßige Anpassung zu benachbarten Einfriedungen ist vorzunehmen.

(2) Freiflächen und Stellplätze

Standorte für bewegliche Abfallbehälter und Mülltonnen sind durch geeignete bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so anzulegen und zu gestalten, dass sie nicht einsehbar sind.

Stellplätze und ihre Zuwegungen müssen sich in ihrer Gestaltung den Grünflächen einfügen und dürfen das System der Grünflächen nicht zerstören.

Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Einstellplätzen sind durch Laubhecken oder Laubbäume zu gliedern.

Zur Befestigung sind vorrangig ortstypische Pflasterbeläge zu verwenden. Die Verwendung von kleinformatigem Betonsteinpflaster bzw. Rasengittersteinen sowie wassergebundener Deckschichten ist möglich.

Teil IV - Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 7 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Anordnung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich an der Stätte der Leistung entsprechend den Festsetzungen dieser Satzung zulässig (Eigenwerbung).

Produktwerbungen (Fremdwerbung) sind in untergeordneter Form zulässig.

Architektonische Gliederungen, die Gestaltung prägende Bauteile an Gebäuden, historische Zierelemente (z. B. Stuck, Schnitzwerk, Inschriften) sind durch Werbeanlagen nicht zu verdecken, zu überschneiden oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen.

Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Farbe, Lichtwirkung, Werkstoff und Anbringungsort unter Berücksichtigung der Architektur des Bauwerkes und des Orts- und Straßenbildes einfügen und sich gestalterisch dem Fassadeneindruck unterordnen.

Werbeanlagen an baulichen Anlagen dürfen im Erdgeschossbereich und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses errichtet werden.

Darüber liegende Werbeanlagen, wie z. B. Giebelwerbung, sind nur ausnahmsweise zulässig.

Großwerbetafeln mit wechselnden Plakatanhängen sind unzulässig. Im Bereich B können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Flachwerbeanlagen, Beschriftungen und Werbeausleger

Flachwerbeanlagen sind zulässig in Form von:

- auf die Wand aufgetragene Schriftzüge
- Einzelbuchstaben
- flächig zur Fassade angebrachten Schildern.

Die Buchstaben sind auf eine Höhe von maximal 0,45 m zu begrenzen.

Bei Neubauten, sind, in Abhängigkeit von der Gebäudegröße sowie unter Berücksichtigung der architektonischen Gliederungselemente des Gebäudes, Ausnahmen zulässig.

Flachwerbeanlagen müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu seitlichen Gebäudekanten und benachbarten Werbeanlagen einhalten.

Es ist ein Abstand der Werbeanlagen zu Fassadenprofilierungen einzuhalten.

Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen ein Maß von 0,80 m (Ausladung) mal 1,20 m (Höhe) nicht überschreiten.

Das Bekleben oder Verkleben von Schaufenstern, Fenster oder Türen zu Werbezwecken ist in untergeordneter Form zulässig.

Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung und/oder Eigenart können bei harmonischer Einordnung in das Fassaden- und Straßenbild Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Lichtwerbeanlagen

Lichtwerbeanlagen sind zulässig in Form von:

- Werbeanlagen mit indirekter Wirkung der Beleuchtung (z. B. Schattenschriften)

- angestrahlte Werbeanlagen.

Weitere Formen von Lichtwerbeanlagen mit innenliegender Beleuchtung in weißer bis gelber Lichtwirkung sind im Bereich A zulässig.

Darüber hinaus sind Ausnahmen für untergeordnete Teile der Werbeanlagen sowie eingetragene Firmenzeichen möglich.

Nicht erlaubt sind bewegliche (laufende, blinkende) oder sich in Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Werbeanlagen (Wechsellichtwerbung).

(4) Warenautomaten und Schaukästen

Für den Bereich A finden folgende Regelungen Anwendung:

Warenautomaten müssen in der Farbgebung mit der Farbgestaltung der Fassade harmonisieren und dürfen architektonische Gliederungen der Fassade nicht bedecken, verdecken oder überschneiden.

Schaukästen sind an der Fassade zulässig, wenn sie Gliederungselemente nicht beeinträchtigen und nur geringfügig über die Gebäudeflucht vortreten.

(5) Markisen als Werbeträger

Im Bereich A sind Werbeaufschriften nur auf dem Volant zulässig.

Teil V - Schlussbestimmungen

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen der §§ 3 bis 7 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie sich nicht nachteilig auf die Architektur des Gebäudes und das Orts- und Straßenbild auswirken.

Abweichungsanträge, welchen von Seiten der Verwaltung nicht entsprochen werden soll, sind dem Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt

Gemäß § 85 Abs. 2 BauO LSA wird bestimmt, dass die Errichtung und die Änderung von Anlagen, an die diese örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Stendal bedürfen.

Über Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift entscheidet die Hansestadt Stendal.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, schließt diese die nach der örtlichen Bauvorschrift erforderliche Genehmigung oder Abweichung ein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme ohne Genehmigung oder entgegen einer erteilten Genehmigung einschließlich Nebenbestimmungen durchführt oder durchführen lässt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens falsche Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hansestadt Stendal.

Sind bauliche Anlagen unter Verletzung der Gestaltungssatzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. eine Anpassung an die Vorschrift gefordert werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Die örtliche Bauvorschrift tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sofern die Voraussetzung des § 85 Abs. 1 BauO LSA fortbestehen, kann durch die Hansestadt Stendal die Weitergeltung der Gestaltungs- und Werbesatzung für jeweils fünf Jahre beschlossen werden.

§ 12 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Kreisstadt Stendal zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt (Zone A) und der Bahnhofsvorstadt (Zone B) „Gestaltungssatzung“ vom 15.01.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2001

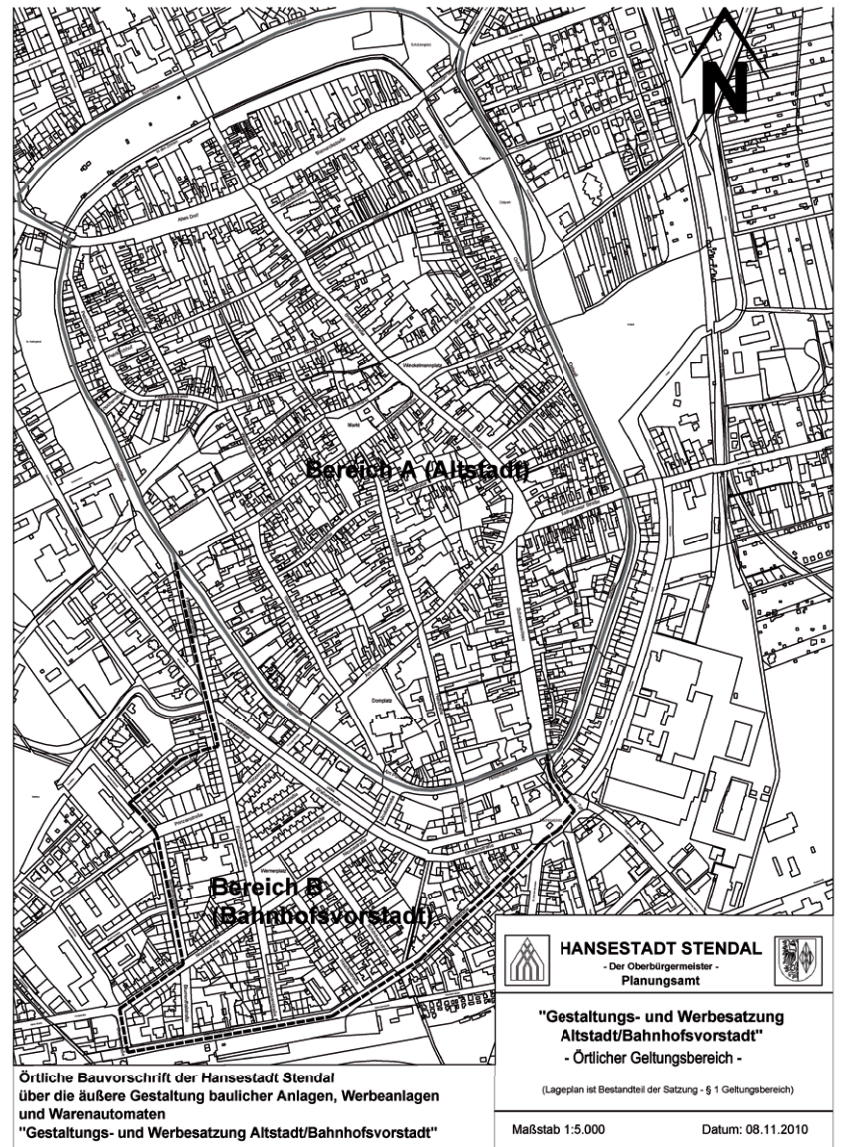
- Satzung der Kreisstadt Stendal über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten „Werbesatzung“ vom 15.05.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2001

- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung „Uppstall“ vom 23.06.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2001

- Satzung der Kreisstadt Stendal über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze „Stellplatzsatzung“ vom 15.05.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2001

Stendal, den 18.11.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Auslegung der Ausführungsplanung: Errichtung Radweg „Pritzwalker Straße“ an der B 107, Ortsdurchfahrt Hansestadt Havelberg

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord und die Hansestadt Havelberg planen die Herstellung von Geh- und Radweganlagen in der Pritzwalker Straße.

Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsaufgabe der Bundesrepublik Deutschland (LBBau LSA NL Nord) gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) und der Hansestadt Havelberg realisiert werden.

Die Ausführungsplanung des Vorhabens liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg im Zimmer 305 vom **02.12.2010** bis zum **01.01.2011** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 01.12.2010

Poloski
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)
vom 25.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 14.10.10 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt führt den Namen Hansestadt Seehausen (Altmark). Die Hansestadt Seehausen (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen (Altmark), Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostorf, Unterkamps, Scharpenlohe, Steinfelde, Wegenitz, Werder und Schönberg.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Hansestadt Seehausen (Altmark):

- Ortsteil Beuster, Breite Straße 7 a, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Behrend, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Eickerhöfe, Dorfstraße 16, am Gutshaus
- Ortsteil Esack, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Geestgottberg, Hohe Geest, am Transformator
- Ortsteil Geestgottberg, Märsche 10
- Ortsteil Geestgottberg, Wahrenberger Weg 4
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße, an den Wohnblöcken
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße 26 / 27
- Ortsteil Losenrade, Dorfstraße 41
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, am Rathausgebäude
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Bialystoker Straße, neben dem Kindergarten
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Otto-Nuschke-Straße, Einfahrt Feuerwehr
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Arendseer Straße 16
- Ortsteil Schönberg, Seehäuser Str. 41, Bushaltestelle-Kindergarten

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 14.10.2010

E. Duffe
Bürgermeister



Landkreis Stendal

Genehmigung

der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mit dem Schreiben vom 02.11.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) die

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 14.10.2010 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 10/11/01, wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Jörg Hellmuth



Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2010 (Gewässer 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Dienstag, den	07.12.2010	Schaubezirk 1
Mittwoch, den	08.12.2010	Schaubezirk 2

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubezirken entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubezirk 1 Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark/Lübars, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen, Wulkau, Sandau, Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Hark	Arfsten	Müggelbusch
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen

Schaubezirk 2 Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/OT Rehberg, Molkenberg, Schollene und OT, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin

Schaubeauftragte:

Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Wieland	Reich	Wust
Herr Wilfried	Schöning	Schollene

Havelberg, den 15.11.2010

(Schutz)
Verbandsvorsteher

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

18.11.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Vinzelberg, Staats, Wittenmoor, Döbbelin
Gr. Schwechten, Tornau, Insel und Dahlen

in Flur(en) 1 – 4, 1 – 7, 1 – 13, 1 – 3, 1 – 8, 1 – 3, 1 – 14 und 6, 8, 9
der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.12.2010 bis 14.01.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 18.11.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Vinzelberg, Staats, Wittenmoor, Döbbelin,
Gr. Schwechten, Tornau, Insel und Dahlen
in Flur(en) 1 - 4, 1 - 7, 1 - 13, 1 - 3, 1 - 8, 1 - 3, 1 - 14 und 6, 8, 9
der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.12.2010 bis 14.01.2011
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, .00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31